

Afghanistan: Alleinstehende Frau mit Kindern

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Bern, 15. Dezember 2011

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Einleitung

Der Anfrage vom 9. Oktober 2011 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie ist die Situation einer mit einem Paschtunen verheirateten Hazara-Frau, die gegen den Willen der Familie geheiratet hat?
2. Wie ist die Situation einer alleinstehenden Frau mit zwei Kindern, deren Mann im Ausland lebt?
3. Wie ist das Telefonnetz in Herat?
4. Gibt es in Herat eine zuverlässige NGO, die Schutz bieten kann?
5. Kann die Frau mit den Kindern Schutz in Pakistan suchen?
6. Ist die medizinische Versorgung eines herzkranken afghanischen Kindes in Pakistan gewährleistet?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Afghanistan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Wie ist die Situation einer mit einem Paschtunen verheirateten Hazara-Frau, die gegen den Willen der Familie geheiratet hat?

Mischehen. Prinzipiell gibt es kein Verbot von Mischehen. Während des Bürgerkrieges wurden jedoch Personen, die in einer gemischt ethnischen Ehe lebten, in einigen Regionen verfolgt. Dies geschah vor allem in Gegenden, wo Paschtunen gegen Hazaras kämpften. Gemischt ethnische Ehen sind in städtischen Gebieten üblicher als in ländlichen Gebieten. Das *Ministry of Women's Affairs* wies im 2007 darauf hin, dass der lokale Kontext und die Beziehungen der ethnischen Gruppen vor Ort eine grosse Rolle für die Situation von gemischt ethnischen Paaren spielen. Gemischt ethnische Ehen zwischen Paschtunen und Nicht-Paschtunen sind ausserhalb von Kabul eher selten.²

Heirat gegen den Willen der Familien. Gemäss der Tradition sind die meisten Ehen zwischen den Familien arrangiert, und Liebesgeschichten sind oft gefährlich und entsprechen nicht den rigiden moralischen Vorschriften.³ Frauen und Mädchen

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Finnish Immigration Service: Report from a fact-finding mission to Afghanistan; 5–19 September 2006, 1. Mai 2007: www.ecoi.net/file_upload/432_1196090607_finnland-directorate-of-immigration-finnish-fact-finding-mission-report-from-a-fact-finding-mission-to-afghanistan-5-19-september-2006-01-05.pdf.

³ New York Times, In Afghanistan, Rage at Young Lovers, 30. Juli 2011: www.nytimes.com/2011/07/31/world/asia/31herat.html?pagewanted=1&_r=1&partner=rss&emc=rss.

werden aufgrund «moralischer Vergehen», wie Weglaufen von der Familie oder Verlassen des Hauses in unangemessener Begleitung, sogar verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt.⁴ Vor allem Frauen, die sich nicht entsprechend den moralischen Vorschriften verhalten, sind besonders gefährdet, Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden.⁵ Über 70 Prozent der Ehen sind Zwangsehen, und ein Grossteil der Bräute ist jünger als 16 Jahre alt.⁶ Paaren, die gegen den Willen der Familien und der Gemeinschaft heiraten, drohen Ehrenmord und Steinigung, damit die angebliche Schande, welche sie über ihre Familien gebracht haben, gesühnt werden kann.

Die *New York Times* berichtete im Sommer 2011 über eine junges, gemischt ethnisches, unverheiratetes Paar in Herat. Es handelt sich um einen jungen Tadschiken und ein Hazara-Mädchen, die beide aus einem konservativen Umfeld stammen. Dorfbewohner griffen die beiden an, beschuldigten sie der Unzucht und verlangten deren Steinigung. Als Sicherheitskräfte das Paar zu schützen versuchten, eskalierte die Gewalt. Die lokale Polizei wurde dabei überwältigt, die Dorfbewohner stürmten eine Polizeistation und setzten Autos in Brand. Eine Person kam ums Leben, und das junge Paar wurde zum eigenen Schutz im Jugendgefängnis untergebracht. Auch wenn nun offiziell ihr Schicksal in den Händen des mangelhaften Justizsystems liegt, drohen ihnen harte Sanktionen von ihren Familien und der Dorfgemeinschaft. Der Onkel drohte dem Mädchen mit Ehrenmord. Auch der Vater des Mädchens denkt, dass nur der Tod des Mädchens die Schande von der Familie nehmen kann und verlangt vom Gericht, dass die beiden getötet werden.⁷

Auch im Jahr 2010 wurde in Kunduz ein junges Paar gesteinigt, welches ohne das Einverständnis der Familien zusammenkam. Die Familienangehörigen waren an der Steinigung beteiligt.⁸

Ehrenmord. Das *Institute for War and Peace Reporting* (IWPR) wies im Juni 2011 auf die Zunahme von Ehrenmorden an Frauen in Herat hin. Im vergangenen Jahr wurden in dieser Region 14 Ehrenmorde gemeldet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl viel höher ist, da die meisten Fälle nicht angezeigt werden.⁹ In den Jahren 2008 und 2009 waren 6,4 Prozent aller Todesursachen von Frauen Ehrenmorde.¹⁰

⁴ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, Juli 2009, S. 32: www.unhcr.org/refworld/docid/4a6477ef2.html.

⁵ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 17. Dezember 2010, S. 20–25: www.unhcr.org/refworld/docid/4d0b55c92.html.

⁶ United States Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56defa3.html.

⁷ New York Times, In Afghanistan, Rage at Young Lovers, 30. Juli 2011: www.nytimes.com/2011/07/31/world/asia/31herat.html?pagewanted=1&_r=1&partner=rss&emc=rss.

⁸ New York Times, In Afghanistan, Rage at Young Lovers, 30. Juli 2011.

⁹ Institute for War and Peace Reporting, «Honour Killings» Rising in Afghan West, 28. Juni 2011: <http://iwpr.net/report-news/honour-killings-rising-afghan-west>.

¹⁰ Afghan Independent Human Rights Commission, Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan, 2009: www.aihrc.org.af/English/Eng_pages/Reports_eng/Economic_S/4/Economic%20%20Social_Rights%20Report_English4.pdf.

2 Wie ist die Situation einer alleinstehenden Frau mit zwei Kindern, deren Mann im Ausland lebt?

Afghanische Frauen hängen ihr Leben lang von ihren Ehemännern, Brüdern oder Vätern ab.¹¹ Frauen, deren Ehemänner im Ausland leben, sind von männlichen Verwandten abhängig, sie sind gefährdet, geschlagen und sexuelle missbraucht zu werden.¹² Alleinstehenden Frauen werden von der Gesellschaft nicht akzeptiert, und wenn sie nicht wieder von ihrer Herkunftsfamilie aufgenommen werden, haben sie kaum einen Ort, wohin sie gehen können.¹³

Es ist in Afghanistan schlicht nicht möglich, als alleinstehende Frau eine Wohnung zu mieten oder sich mit Arbeit durchzuschlagen.¹⁴ Alleinstehende Frauen können nur schwer überleben und für sich und ihre Kinder sorgen.¹⁵

Religiöse Autoritäten haben im letzten Jahr vermehrt darauf gepocht, dass es sozial inakzeptabel sei, wenn Frauen ohne männlichen Begleiter (*Mahram*) das Haus verlassen.¹⁶ Ohne männliche Unterstützung haben Frauen aufgrund der sozialen Restriktionen und der eingeschränkten Bewegungsfreiheit keine Lebensgrundlage.¹⁷ Ohne männliche Begleitung ist ihnen der Zugang zur Arbeit, aber auch zur Bildung und zur Gesundheitsversorgung verwehrt.¹⁸

Sexuelle Gewalt. Unbegleitete Frauen und auch Frauen, deren Ehemänner im Ausland leben, sind besonders gefährdet, sexuell missbraucht zu werden.¹⁹ Gemäss einer Studie von *Global Rights Afghanistan* aus dem Jahr 2008 wurden 87,2 Prozent der afghanischen Frauen und Mädchen Opfer von sexueller, physischer und psychischer Gewalt.²⁰ Die Gewalt gegen Frauen hat im 2010 gemäss der *Afghanistan Independent Human Rights Commission* (AIHRC) zugenommen. Der Kommission wurden im 2010 2765 Fälle von Gewalt gegen Frauen gemeldet. 45 Frauen wurden ermordet, und 75 nahmen sich das Leben.²¹ Die Dunkelziffer dürfte jedoch einiges höher liegen, da Frauen aufgrund der sozialen Tabus Gewalttaten oft nicht anzuzeigen wagen.²²

¹¹ The Social Institutions and Gender Index (SIGI), Gender Equality And Social Institutions In Afghanistan, Zugriff am 26. Oktober 2011: <http://genderindex.org/country/afghanistan>.

¹² UNAMA, Silence is Violence, End the Abuse of Women in Afghanistan, 8. Juli 2009: <http://unama.unmissions.org/Portals/UNAMA/vaw-english.pdf>.

¹³ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

¹⁴ NZZ, Ein schwer traumatisiertes Land ohne Psychiater, 19. Oktober 2011: www.nzz.ch/nachrichten/politik/international/ein_schwer_traumatisiertes_land_ohne_psychiater_1.13044080.html; USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

¹⁵ UNHCR, Eligibility Guidelines, 17. Dezember 2010, S. 20–25.

¹⁶ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

¹⁷ UNHCR, Eligibility Guidelines, 17. Dezember 2010, S. 20–25.

¹⁸ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

¹⁹ UNAMA, Silence is Violence, End the Abuse of Women in Afghanistan, 8. Juli 2009: <http://unama.unmissions.org/Portals/UNAMA/vaw-english.pdf>.

²⁰ Afghan Women's Network, Gender-based Violence in Afghanistan 2009, 2010: www.afghanwomensnetwork.af/Gender%20based%20Violence%20in%20Afghanistan.pdf.

²¹ PAN, Violence against women on the rise: AIHRC, 17. April 2011: www.pajhwok.com/en/2011/04/17/violence-against-women-rise-aihrc.

²² Amnesty International, Amnesty International Annual Report 2011 – Afghanistan, 13. Mai 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4dce1585c.html; TOLONews, AIHRC Concerned Over Mounting Vio-

3 Wie ist das Telefonnetz in Herat?

Ob das Festnetz funktioniert, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Gemäss der Auskunft einer Kontaktperson, welche dieses Jahr in Herat war, funktioniert das Mobilfunknetz in Herat. Wie die Abdeckung an entlegenen Orten aussieht, ist unklar. Es gibt verschiedene Mobilfunkanbieter, wie *Rochan, MTN, Afghan Wireless*.²³

4 Gibt es in Herat eine zuverlässige NGO, die Schutz bieten kann?

In der Provinz Herat, einer Region mit 1,5 Millionen Einwohnern, gibt es nur ein Frauenhaus: Die *Voices of Women Organization*. Gemäss der Leiterin Suraya Pakzad sind die meisten Frauen und Mädchen im Zentrum aus gewalttätigen Ehen geflohen, oder sie wurden aus ihren Familien und Gemeinschaften ausgestossen, da sie einen jungen Mann ohne die Einwilligung der Familie getroffen haben.²⁴

Frauenhäuser. Wie bereits von der SFH²⁵ dargelegt, gibt es in Afghanistan elf formelle Frauenhäuser, die von NGOs betrieben werden, und fünf informelle Frauenhäuser, die von NGOs oder dem *Afghanistan's Ministry for Women's Affairs* (MOWA) geführt werden. Die Plätze sind limitiert, und Frauen, die keinen Platz finden können, werden oft im Gefängnis «untergebracht».²⁶

Im Jahr 2010 starteten konservative Kräfte eine Kampagne gegen Frauenhäuser. Dass eine Frau von zu Hause wegläuft, wird als massive Verletzung der moralischen Norm gesehen.²⁷ Frauenhäuser wurden in den Medien als Bordelle dargestellt. Auch in Regierungskreisen ist die Meinung verbreitet, dass jede Frau, die vor ihrem Mann wegläuft, als Prostituierte anzusehen sei.²⁸

Da die Frauenhäuser den konservativen Kräften in Afghanistan ein Dorn im Auge sind, setzte die Regierung im Jahr 2009 eine Kommission ein, welche die Frauenhäuser zu begutachten hatte. Diese kam zum Ergebnis, dass Frauenhäuser nicht mit den afghanischen Traditionen übereinstimmen. Die Finanzierung aller Einrichtungen soll über den Staat gehen, und sie sollen stärker kontrolliert werden: Gemäss dem Regulierungsvorschlag soll jede Frau zunächst ihre Notsituation vor einer achtköpfigen Kommission nachweisen. Sie würde polizeilich registriert und medizinisch untersucht. Auch ein Test auf Jungfräulichkeit soll möglich sein. Dann entscheidet diese Kommission, ob die Frau in ein Frauenhaus kann, ob sie zurück zu ihrer Familie geschickt wird oder ob sie ins Gefängnis eingewiesen wird. Aus-

lence Against Afghan Women, 31. März 2011: <http://tolonews.com/en/afghanistan/2297-aihr-concerned-over-mounting-violence-against-afghan-women>; Vgl. SFH, Afghanistan: Situation geschiedener Frauen, 1. November 2011: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/arabia/afghanistan/afghanistan-situation-geschiedener-frauen.

²³ Telefonische Auskunft einer Kontaktperson an die SFH, 15. November 2011.

²⁴ New York Times, In Afghanistan, Rage at Young Lovers, 30. Juli 2011.

²⁵ SFH, Afghanistan: Situation geschiedener Frauen, 1. November 2011.

²⁶ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

²⁷ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

²⁸ Die Zeit, Frauenhäuser sind den Konservativen ein Dorn im Auge, 22. Februar 2011: www.zeit.de/gesellschaft/familie/2011-02/afghanistan-frauenhaeuser/komplettansicht?print=true.

serdem entscheidet das Frauenministerium, wann die Betroffene die Einrichtung verlassen darf oder muss.²⁹ Frauen, die von ihrer Familie wieder aufgenommen oder verheiratet werden, sollen keinen weiteren Anspruch auf einen Platz im Frauenhaus haben. Dies unabhängig davon, ob die Frau damit einverstanden ist.³⁰

Im Januar 2011 erhielten alle Frauenhäuser einen Brief des *Council of Ministers* mit dem Befehl, die Kontrolle innerhalb von 45 Tagen ans *Afghanistan's Ministry for Women's Affairs* zu übergeben. Die Vorlage zur Regulierung der Frauenhäuser war zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet. Organisationen wie *Human Rights Watch* befürchten, dass mit einer Übernahme der Frauenhäuser durch die Regierung die Frauen gezwungen werden, zu ihren Familien zurückzukehren.³¹

Für die wenigen Frauen, die es geschafft haben, in einem Frauenhaus unterzukommen, gibt es jedoch keine langfristige Lösungen. Da sie keine Möglichkeiten haben, unabhängig zu leben, verbringen sie zum Teil Jahre wie Gefangene in einem Frauenhaus. Oft bleibt ihnen nichts anderes übrig, als in ihre Herkunftsfamilien zurückzukehren. Gemäss UNHCR werden die Resultate dieser «Versöhnungen» nicht überprüft, und Gewalt und Ehrenmorde, die nach einer Rückkehr erfolgen, werden nicht strafrechtlich verfolgt.³²

5 Kann die Frau mit den Kindern Schutz in Pakistan suchen?

Afghanische Flüchtlinge in Pakistan. In keinem Land leben so viele Flüchtlinge wie in Pakistan. Gemäss dem Bericht des UNHCR zum Jahr 2010 lebten 1'899'800 afghanische Flüchtlinge im Land.³³ Gemäss groben Schätzungen befinden sich zusätzlich etwa eine Million unregistrierte afghanische Flüchtlinge in Pakistan.³⁴ Diese halten sich faktisch illegal in Pakistan auf.³⁵

Seit 1979 bietet Pakistan afghanischen Flüchtlingen vorübergehenden Schutz. Doch Pakistan hat die UNO-Flüchtlingskonventionen und die Zusatzprotokolle von 1951 und 1967 nicht unterschrieben, und es gibt kein Asylgesetz. Die pakistanische Regierung kooperiert mit dem UNHCR bezüglich der Unterstützung und Repatriierung afghanischer Flüchtlinge. Gemäss UNHCR leben weniger als die Hälfte der registrierten afghanischen Flüchtlinge in 84 Flüchtlingsdörfern in *Khyber-Pukhtunkhwa* (71 Dörfer), *Balochistan* (zwölf Dörfer) und *Punjab* (ein Dorf). Nahezu 60 Prozent leben in städtischen Gebieten.³⁶

²⁹ Die Zeit, Frauenhäuser sind den Konservativen ein Dorn im Auge, 22. Februar 2011.

³⁰ Human Rights Watch, Afghanistan: Government Takeover of Shelters Threatens Women's Safety, Conservative Forces Hostile to Women's Rights Drive Proposed Regulation, 13. Februar 2011: www.hrw.org/en/news/2011/02/13/afghanistan-government-takeover-shelters-threatens-women-s-safety.

³¹ Human Rights Watch, Afghanistan: Government Takeover of Shelters, 13. Februar 2011.

³² UNHCR, Eligibility Guidelines, Juli 2009.

³³ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Global Report 2010, Pakistan, Juni 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4e523fc96.html.

³⁴ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Pakistan, 8. April 2011.

³⁵ Dradio, 12. Juli 2011, Geflohen aus Afghanistan in den Krisenherd Pakistan: www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/1502557/.

³⁶ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Pakistan, 8. April 2011.

Die Flüchtlinge haben keine legale Arbeitsbewilligung, was sie besonders verletzlich für Ausbeutung im informellen Sektor macht. Vor allem alleinstehende Frauen und Kinder sind besonders gefährdet, von Menschenhändlern ausgenutzt zu werden. Es kommt häufig zu Erpressungen der Flüchtlinge durch die Polizei und durch den Geheimdienst. Die lokale Bevölkerung sieht die Flüchtlinge als wirtschaftliche Konkurrenz und beschuldigt sie, für den Terrorismus und die hohen Kriminalitätsrate verantwortlich zu sein.³⁷

Die Rechte und Dienstleistungen, die afghanischen Flüchtlingen zugesprochen werden, hängen oft vom Ermessen der lokalen Behörden oder sogar von Einzelpersonen ab. Afghanische Flüchtlinge haben prinzipiell Zugang zur pakistanischen Polizei und zum Justizsystem, nehmen dies jedoch aus Angst nicht in Anspruch. Registrierte Flüchtlinge haben auf Antrag Zugang zum Bildungssystem.³⁸

Das UNHCR unterstützte im Jahr 2010 neben den afghanischen Flüchtlingen zusätzlich eine Million intern Vertriebene (*Internally Displaced Persons*, IDPs), die durch den Konflikt in *Khyber-Pukhtunkhwa* und den *Federally Administered Tribal Areas* heimatlos wurden. Die prekäre Sicherheitssituation und die Flutkatastrophe behinderten 2010 viele Aktivitäten des UNHCR und der NGOs zugunsten der afghanischen Flüchtlinge.³⁹ Mit der sich verschlechternden wirtschaftlichen Situation und der sich zuspitzenden Sicherheitssituation ist die Lage der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan noch schwieriger geworden.⁴⁰

Registrierung. Bis 2007 konnten sich afghanische Flüchtlinge bei der *National Database and Registration Authority* registrieren lassen, und sie erhielten eine Karte, die *Proof of Registration* (PoR).⁴¹ Ende 2009 liefen die PoR der afghanischen Flüchtlinge ab. Im März 2010 wurden sie bis Dezember 2012 verlängert.⁴²

Personen, die nach 2007 nach Pakistan kamen, erhalten keine PoR, und diejenigen, die das Land verlassen, verlieren ihre Karte.⁴³ Verletzte und Rückkehrer, die aus Sicherheitsgründen nicht in ihre Heimatorte in Afghanistan zurückkehren können, haben keine legale Möglichkeit, wieder nach Pakistan zu fliehen, da Pakistan keine neuen Flüchtlinge aus Afghanistan akzeptiert. Auch das UNHCR bietet neu ankommenden Flüchtlingen keinen Schutz in Pakistan.⁴⁴

Repatriierung. Seit dem Fall der Taliban im Jahr 2001 ist die pakistanische Regierung bestrebt, die afghanischen Flüchtlinge zu repatriieren. Im *Tripartite Agreement* zwischen Afghanistan, Pakistan und dem UNHCR wurde im 2002 beschlossen, dass jede Rückkehr freiwillig sein soll. Ab dem Jahr 2005 wurden verschiedene Flücht-

³⁷ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Pakistan, 8. April 2011.

³⁸ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Pakistan, 8. April 2011.

³⁹ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Global Report 2010, Pakistan, Juni 2011.

⁴⁰ Middle East Institute, The Afghan Refugees in Pakistan, 30. Juni 2011: www.refugeecooperation.org/publications/afghanistan/pdf/09_grare.pdf.

⁴¹ United States Committee for Refugees and Immigrants, World Refugee Survey 2009 – Pakistan, 17. Juni 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4a40d2af1cc.html.

⁴² USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Pakistan, 8. April 2011.

⁴³ US Committee for Refugees and Immigrants, World Refugee Survey 2009 – Pakistan, 17. Juni 2009.

⁴⁴ Integrated Regional Information Networks, Afghanistan: Increased number of returnees from Pakistan, 4. November 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4cd91d56c.html.

lingslager geschlossen.⁴⁵ Das Abkommen zwischen UNHCR, Afghanistan und Pakistan bezüglich der freiwilligen Rückkehr wurde bis Ende 2012 verlängert. Zwischen Januar und Juli 2010 deportierte Pakistan jedoch 240 afghanische Flüchtlinge, die eine PoR besaßen, und pro Woche sollen 50 bis 60 unregistrierte afghanische Flüchtlinge deportiert werden.⁴⁶

Im Jahr 2010 kehrten aufgrund der Unsicherheit und der Jahrhundertfluten in Pakistan viel mehr afghanische Flüchtlinge in ihre Heimat zurück. Zwischen März und Oktober 2010 kehrten 104'000 Afghanen freiwillig zurück, im Vorjahr waren es in der gleichen Zeitperiode 54'000 Rückkehrer.⁴⁷

6 Ist die medizinische Versorgung eines herzkranken afghanischen Kindes in Pakistan gewährleistet?

Prinzipiell gewährt die Regierung den afghanischen Flüchtlingen Zugang zur grundlegenden Gesundheitsversorgung.⁴⁸ In der Gesetzgebung ist jedoch nicht festgelegt, ob ausländische Patienten kostenlos behandelt werden. Somit müssen ausländische Patienten Medikamente, Konsultationen und Tests selbst bezahlen. Pakistanische Bürger, die das *Zakat*-Formular besitzen, und Regierungsangestellte haben Zugang zu kostenloser medizinischer Behandlung. *Basic Health*-Einrichtungen und *Central Health*-Einrichtungen bieten kostenlose Behandlung bei kleineren medizinischen Problemen, und die Geburtshilfe war zum Beispiel in *Khyber-Pukhtunkhwa* im Jahr 2008 für Pakistaner und Afghanen kostenlos. Afghanen hatten im 2008 in *Khyber-Pukhtunkhwa* Zugang zu den Regierungsspitalern. Medikamente oder etwa Kosten für Operationen mussten sie selbst bezahlen.⁴⁹

In den Flüchtlingslagern ist das UNHCR für die medizinische Versorgung zuständig, die verschiedenen Aufgaben werden von einer Vielzahl internationaler und nationaler NGOs implementiert,⁵⁰ darunter sind zum Beispiel: *American Refugee Committee*, *Catholic Relief Services*, *Frontier Primary Health Care*, *Goal International*, *International Rescue Committee* oder *Islamic Relief*.⁵¹

Im Februar 2011 unterzeichneten das UNHCR und die *World Health Organization* (WHO) ein *Memorandum of Understanding*, um die Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge in das öffentliche Gesundheitssystem zu integrieren. Afghanische Flücht-

⁴⁵ Middle East Institute, *The Afghan Refugees in Pakistan*, 30. Juni 2011.

⁴⁶ USDOS, *2010 Country Reports on Human Rights Practices – Pakistan*, 8. April 2011.

⁴⁷ IRIN, *Afghanistan: Increased number of returnees from Pakistan*, 4. November 2010.

⁴⁸ US Committee for Refugees and Immigrants, *World Refugee Survey 2009 – Pakistan*, 17. Juni 2009.

⁴⁹ United Nations High Commissioner for Refugees, Email to UK Border Agency re availability of medical treatment to foreign nationals in Pakistan, 13 October 2008, in: UK Home Office, *Pakistan, Country of Origin Information*, 29. September 2011: www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/coi/pakistan/report-0911.pdf?view=Binary.

⁵⁰ Xinhuanet, *UN to provide Afghans refugees health services in Pakistan*, 2. August 2011: http://news.xinhuanet.com/english2010/world/2011-02/08/c_13722007.htm.

⁵¹ UNHCR, *2011 UNHCR country operations profile – Pakistan*, Zugriff am 16. November 2011: www.unhcr.org/pages/49e487016.html.

linge in den Lagern hatten durch das UNHCR Zugang zur Gesundheitsversorgung, während Afghanen, die in den Städten leben, durch die WHO unterstützte Gesundheitseinrichtungen nutzen.⁵²

Da sich die Familie nicht mehr als afghanische Flüchtlinge registrieren lassen kann, muss sie sich illegal in Pakistan aufhalten und wäre auf die Hilfe von einer NGO angewiesen. Die Arbeit der NGOs ist jedoch in verschiedenen Regionen durch die Unsicherheit stark eingeschränkt. Mitarbeiter von NGOs werden gezielt bedroht und eingeschüchtert.⁵³

SFH-Publikationen zu Afghanistan und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

⁵² Xinhuanet, UN to provide Afghans refugees health services in Pakistan, 2. August 2011.

⁵³ Human Rights Commission of Pakistan, State of Human Rights in 2010, 14. April 2011: www.hrcp-web.org/Publications/AR2010.pdf.